



Bundeswehr

A1-275/3-8910

Zentralvorschrift

AMC und GM zur DEMAR 147

Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal

Zweck der Regelung:	Annehmbare Nachweisverfahren und Anleitungen zu den German Military Airworthiness Requirements zur Genehmigung von Ausbildungseinrichtungen für Instandhaltungspersonal und zur Durchführung von Ausbildung und Prüfungen
Herausgegeben durch:	Luftfahrtamt der Bundeswehr
Beteiligte Interessensvertretungen:	Hauptpersonalrat beim BMVg Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg
Gebilligt durch:	Amtschef Luftfahrtamt der Bundeswehr
Herausgebende Stelle:	Luftfahrtamt der Bundeswehr Abteilung 1
Geltungsbereich:	Bundeswehr
Einstufung:	Offen
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Nein
Gültig ab:	06.04.2017
Frist zur Überprüfung:	31.12.2021
Version:	1
Ersetzt:	Entfällt
Aktenzeichen:	56-01-05
Identifikationsnummer:	A1.27538910.11

INHALTSVERZEICHNIS

ABSCHNITT A - TECHNISCHE ANFORDERUNGEN	5
Unterabschnitt A - Allgemeines	5
GM 147.A.10 Allgemeines	5
AMC 147.A.15 Antrag	5
Unterabschnitt B - Anforderungen an die Ausbildungseinrichtung	6
AMC 147.A.100(b) Anforderungen an die Ausbildungsstätte	6
AMC 147.A.100(d) Anforderungen an die Ausbildungsstätte	6
AMC 147.A.100(d)-E Anforderungen an die Ausbildungsstätte	6
AMC 147.A.100(i) Anforderungen an die Ausbildungsstätte	6
GM 147.A.100(i) Anforderungen an die Ausbildungsstätte	7
AMC 147.A.105 Anforderungen an das Personal	7
AMC 147.A.105(b) Anforderungen an das Personal	8
AMC 147.A.105(c) Anforderungen an das Personal	8
AMC 147.A.105(f) Anforderungen an das Personal	8
GM 147.A.105(f) Anforderungen an das Personal	8
GM 147.A.105(g) Anforderungen an das Personal	8
AMC 147.A.105(h) Anforderungen an das Personal	8
GM 147.A.105(h) Anforderungen an das Personal	9
AMC 147.A.110 Aufzeichnungen über das Ausbildungs- und das Prüfpersonal für theoretische und praktische Prüfungen	9
GM 147.A.110 Aufzeichnungen über das Ausbildungs- und das Prüfpersonal für theoretische und praktische Prüfungen	10
GM 147.A.115(a) Lehrmittel	10
AMC 147.A.115(c) Lehrmittel	10
AMC 147.A.115(c)-E Lehrmittel	10
AMC 147.A.115(d) Unterrichtsmaterial	11
AMC 147.A.120(a) Unterrichtsmaterial	11
AMC 147.A.125 Aufzeichnungen über die Auszubildenden	11
AMC 147.A.130(b) Ausbildungsmethoden und Qualitätssicherungssystem	11
GM 147.A.130(b) Ausbildungsmethoden und Qualitätssicherungssystem	12
AMC 147.A.135 Prüfungen	13
AMC 147.A.135(b) Prüfungen	14
GM 147.A.135(c) Prüfungen	14
AMC 147.A.140 Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal	14

GM 147.A.140(c) Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal	15
AMC 147.A.145(d) Rechte der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal	15
GM 147.A.145(d) Rechte der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal	16
GM 147.A.145(d)3. Rechte der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal	16
AMC 147.A.145(f) Rechte der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal	17
AMC 147.A.155(a)2. Fortdauer der Gültigkeit der Genehmigung	17
Unterabschnitt C - Lehrgang für die Grundlagenausbildung	18
AMC 147.A.200(b) Anerkannter Lehrgang für die Grundlagenausbildung	18
AMC 147.A.200(d) Anerkannter Lehrgang für die Grundlagenausbildung	18
AMC 147.A.200(f) Anerkannter Lehrgang für die Grundlagenausbildung	18
AMC 147.A.200(g) Anerkannter Lehrgang für die Grundlagenausbildung	19
AMC 147.A.205 Prüfung der theoretischen Grundkenntnisse	19
AMC 147.A.210(a) Prüfungen der praktischen Grundlagen	20
AMC 147.A.210(b) Prüfungen der praktischen Grundlagen	20
Unterabschnitt D - Luftfahrzeugmuster- und aufgabenbezogene Ausbildung	21
AMC 147.A.300 Luftfahrzeugmuster- und aufgabenbezogene Ausbildung	21
ABSCHNITT B - VERFAHREN FÜR DAS LUFTFAHRTAMT DER BUNDESWEHR	22
Unterabschnitt A - Allgemeines	22
AMC 147.B.10(a) LufABw – Allgemein	22
AMC 147.B.10(c) LufABw – Qualifikation und Schulung	23
AMC 147.B.10(d) LufABw – Verfahren	24
AMC 147.B.20 Nachweisführung	24
Unterabschnitt B - Erteilung einer Genehmigung	25
GM 147.B.110 Verfahren zur Genehmigung und zur Änderung von Genehmigungen	25
AMC 147.B.110(a) Verfahren zur Genehmigung und zur Änderung von Genehmigungen	28
AMC 147.B.110(b) Verfahren zur Genehmigung und zur Änderung von Genehmigungen	28
AMC 147.B.120(a) Verlängerungsverfahren	28
AMC 147.B.130(b) Verstöße	29
Unterabschnitt C - Widerruf, Aussetzung und Einschränkung der Genehmigung ..	30
AMC/GM ZU ANLAGEN DER DEMAR 147	31

AMC zu Anlage II der DEMAR 147: DEMAR Form 11 - Genehmigung der Ausbildungseinrichtung für Instand-haltungspersonal gemäß DEMAR 147.....	31
AMC zu Anlage III der DEMAR 147: Muster für Urkunden über den Abschluss der Ausbildung	31
ANLAGEN	33
Anlage I - Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal (MTOE) 34	
Anlage II - DEMAR Form 12.....	37
Anlage III - DEMAR Form 22.....	42

ABSCHNITT A - TECHNISCHE ANFORDERUNGEN

Unterabschnitt A - Allgemeines

GM 147.A.10 Allgemeines

Eine solche Ausbildungseinrichtung kann unter mehr als einer Anschrift tätig sein und über mehrere DEMAR-Genehmigungen verfügen.

AMC 147.A.15 Antrag

Das Antragsformular sollte die gemäß DEMAR Form 12 ([Anlage II](#)) erforderlichen Informationen enthalten.

Unterabschnitt B - Anforderungen an die Ausbildungseinrichtung

AMC 147.A.100(b) Anforderungen an die Ausbildungsstätte

Beim theoretischen Unterricht eines beliebigen Lehrgangs sollte die Anzahl der Auszubildenden einen Umfang von 28 nicht überschreiten. In Fällen, in denen dieser Umfang überschritten werden muss, ist das LufABw zu informieren, und die Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal hat darzulegen, wie eine „förderliche Lernumgebung“ bei dieser höheren Anzahl gewährleistet werden kann.

AMC 147.A.100(d) Anforderungen an die Ausbildungsstätte

Im Sinne dieses Absatzes bezeichnet „eine andere Einrichtung/ein anderer Betrieb“ alle anderen Einrichtungen/Betriebe, mit denen die Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal eine formelle Vereinbarung für die Durchführung der praktischen Ausbildung geschlossen hat. Einzelheiten über diese Einrichtungen/Betriebe sind in [Abschnitt 2.8](#) des Handbuchs der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal aufzuführen.

AMC 147.A.100(d)-E Anforderungen an die Ausbildungsstätte

Für Dienststellen der Bundeswehr besteht eine generelle Zutrittsberechtigung des LufABw. Mit externen Dienstleistern ist im Rahmen der Vertragsvergabe das Zutrittsrecht für das LufABw vertraglich zu vereinbaren.

AMC 147.A.100(i) Anforderungen an die Ausbildungsstätte

1. Bei anerkannten Instandhaltungs-/Grundlehrgängen beinhaltet dies das Führen von und den angemessenen Zugang zu Kopien aller DEMAR und nationalen Luftfahrtvorschriften (Gesetze, Rechtsverordnungen usw.), Beispiele typischer Luftfahrzeuginstandhaltungshandbücher und Technischer Mitteilungen, von Lufttüchtigkeitsanweisungen (oder gleichwertiger nationaler Weisungen), Luftfahrzeug- und Komponentenaufzeichnungen, Freigabedokumenten, Verfahrenshandbüchern und Luftfahrzeuginstandhaltungsprogrammen.
2. Mit Ausnahme der DEMAR und nationalen Luftfahrtvorschriften haben die restlichen Dokumente typische Beispiele für militärische Luftfahrzeuge aufzuführen und sowohl Flugzeuge als auch Hubschrauber abzudecken. Die

Avionik- und Bewaffnungsdokumentation muss eine repräsentative Auswahl an verfügbaren Ausrüstungen abdecken. Alle Dokumente müssen regelmäßig überprüft und aktualisiert werden.

GM 147.A.100(i) Anforderungen an die Ausbildungsstätte

Wenn die Ausbildungseinrichtung über eine Bibliothek mit Vorschriften, Handbüchern und Dokumentationen verfügt, die gemäß einer anderen DEMAR erforderlich sind, müssen diese Dokumente nicht dupliziert werden, vorausgesetzt, der Zugriff der Lehrgangsteilnehmer erfolgt unter Aufsicht.

AMC 147.A.105 Anforderungen an das Personal

1. Die größeren Ausbildungseinrichtungen für Instandhaltungspersonal (Betriebe, die Lehrgänge für 50 Auszubildende oder mehr anbieten) müssen einen Ausbildungsleiter bzw. eine Ausbildungsleiterin ernennen, der bzw. die für die tägliche Leitung der Ausbildungseinrichtung zuständig ist. Eine solche Person kann auch der verantwortliche Leiter bzw. die verantwortliche Leiterin der Einrichtung sein. Darüber hinaus muss die Einrichtung einen Leiter bzw. eine Leiterin für das Qualitätsmanagement ernennen, der bzw. die für die Führung des Qualitätssicherungssystems zuständig ist, wie in 147.A.130(b) festgelegt, sowie einen Prüfungsleiter bzw. eine Prüfungsleiterin, der bzw. die für die Führung des jeweiligen Prüfungssystems der 147.A Unterabschnitt C oder D, verantwortlich ist. Bei diesen Personen kann es sich auch um Ausbildungs- und/oder Prüfpersonal handeln.
2. Kleinere Ausbildungseinrichtungen für Instandhaltungspersonal (Betriebe, die Lehrgänge für weniger als 50 Auszubildende anbieten) können einige oder alle in Nummer 1. genannten Positionen kombinieren, vorausgesetzt, das LufABw prüft und ist davon überzeugt, dass alle Funktionen in Kombination einwandfrei wahrgenommen werden können.
3. Wenn der Betrieb auch eine Genehmigung in Bezug auf andere DEMAR erhalten hat, die ähnliche Funktionen enthalten, können solche Funktionen kombiniert werden.

AMC 147.A.105(b) Anforderungen an das Personal

Mit Ausnahme des verantwortlichen Leiters bzw. der verantwortlichen Leiterin der Einrichtung ist für jede Person, die für eine Position gemäß 147.A.105(b) ernannt wurde, eine DEMAR Form 4 (Anlage I der AMC/GM zur DEMAR 21) oder ein inhaltlich gleichwertiges Format auszufüllen.

AMC 147.A.105(c) Anforderungen an das Personal

Die Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal muss einen Kern fest angestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, um die vorgeschlagene Mindestausbildung durchzuführen, kann aber Ausbildungspersonal für Themen, die nur gelegentlich unterrichtet werden, in freier Mitarbeiterschaft beschäftigen.

AMC 147.A.105(f) Anforderungen an das Personal

1. Nicht zutreffend.

In Absatz 3 von Anlage III zu AMC und GM zur DEMAR 66 sind die Kriterien zur Qualifikation von Prüfpersonal aufgeführt.

2. Prüfpersonal muss ein eindeutiges Verständnis des gemäß DEMAR 66 geforderten Prüfungsstandards nachweisen und eine verantwortungsbewusste Haltung in Bezug auf die Durchführung der Prüfungen aufweisen, so dass höchste Integrität sichergestellt ist.

GM 147.A.105(f) Anforderungen an das Personal

Ausbildungs- und Prüfpersonal ist in Methodik/Didaktik zu schulen.

GM 147.A.105(g) Anforderungen an das Personal

Verschoben zu [AMC 147.A.105\(f\)2](#).

AMC 147.A.105(h) Anforderungen an das Personal

1. Weiterbildungen sind mit einem zeitlichen Umfang von mindestens 35 Stunden durchzuführen. Die Inhalte sind an den Ausbildungsumfang der Einrichtung und an das jeweilige Ausbildungs- und Prüfpersonal anzupassen.

2. In den Aufzeichnungen ist für sämtliches Ausbildungs- und Prüfpersonal individuell aufzuführen, für welchen Termin die Weiterbildungen angesetzt waren und wann sie stattfanden.

GM 147.A.105(h) Anforderungen an das Personal

1. Verschoben zu [AMC 147.A.105\(h\)2](#).
2. Die Weiterbildungen können während der 24 Monate in mehr als eine Einheit aufgeteilt werden und können Aktivitäten wie z. B. die Teilnahme an entsprechenden Vorträgen und Symposien beinhalten.

AMC 147.A.110 Aufzeichnungen über das Ausbildungs- und das Prüfpersonal für theoretische und praktische Prüfungen

1. Die folgenden für den Umfang der Aktivität relevanten Mindestinformationen sind für sämtliches Ausbildungs- und Prüfpersonal für theoretische und praktische Prüfungen vorzuhalten:
 - (a) Name, ggf. Dienstgrad/Amtsbezeichnung,
 - (b) Geburtsdatum,
 - (c) Personalnummer,
 - (d) Erfahrung,
 - (e) Qualifikationen,
 - (f) Ausbildungsverlauf (vor dem Eintritt in den Betrieb),
 - (g) zusätzlich absolvierte Schulungen,
 - (h) Umfang der Aktivität,
 - (i) Beginn der Beschäftigung/des Vertrages,
 - (j) ggf. Ende der Beschäftigung/des Vertrages.
2. Die Aufzeichnungen können in einem beliebigen Format geführt werden und sind durch das Qualitätssicherungssystem der Einrichtung zu kontrollieren.
3. Die Zahl der Personen, die Zugriff auf dieses System haben, ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Aufzeichnungen sind gegen unbefugte Änderungen oder Zugriff durch unbefugte Personen zu schützen.
4. Das LufABw ist befugt das Aufzeichnungssystem im Rahmen der Erstgenehmigung und weiterer Genehmigungen zu untersuchen, oder wenn Zweifel an der Kompetenz einer bestimmten Person bestehen.

GM 147.A.110 Aufzeichnungen über das Ausbildungs- und das Prüfpersonal für theoretische und praktische Prüfungen

Dem Ausbildungs- und dem Prüfpersonal für theoretische und praktische Prüfungen ist eine Kopie der Aufstellung ihrer Aufgabenbereiche zur Verfügung zu stellen.

GM 147.A.115(a) Lehrmittel

1. „Synthetische Übungsgeräte“ sind Arbeitsmodelle eines bestimmten Systems oder einer Komponente und beinhalten Computersimulationen.
2. Ein synthetisches Übungsgerät wird als zweckdienlich für komplexe Systeme und Fehlerdiagnosen betrachtet.

AMC 147.A.115(c) Lehrmittel

1. Eine angemessene Auswahl bedeutet angemessen in Bezug auf das jeweilige, unterrichtete Fachmodul oder Teilmodul der DEMAR 66. Das Turbinentriebwerkmodul beispielsweise macht die Bereitstellung ausreichender Teile von unterschiedlichen Turbinentriebwerkstypen erforderlich, um zu zeigen, wie solche Teile aussehen, welche die kritischen Bereiche aus Instandhaltungssicht sind und um Übungen im Zerlegen und Zusammenbau durchführen zu können.
2. Eine angemessene Auswahl von Luftfahrzeugen, Triebwerken, Luftfahrzeugbauteilen, Avionikausrüstung, Bewaffnung, Rettungsanlagen und andere relevante Anlagen bedeutet angemessen in Bezug auf das jeweilige, unterrichtete Fachmodul oder Teilmodul der DEMAR 66. Der Avioniklehrgang für Kategorie B2 beispielsweise macht neben anderer Ausrüstung den Zugang zu mindestens einem Autopiloten, Waffenrechner/Waffenmanagementsystem, System für die Elektronische Kampfführung und Flugleitanagentyp erforderlich, so dass die Instandhaltung und Funktionsweise des Systems beobachtet und somit von den Teilnehmern in der Arbeitsumgebung besser verstanden werden können.
3. Verschoben in [AMC 147.A.115\(d\)](#).

AMC 147.A.115(c)-E Lehrmittel

4. Sofern bei der Ausbildung an Luftfahrzeugen, Luftfahrtgerät und Zusatzausrüstung Werkzeuge verwendet werden, sind für Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr die Bestimmungen der

Bereichsvorschrift C1-275/0-8946 „Grundlagen für die Signierung und Kennzeichnung von Werkzeugen im Rahmen der Instandhaltungsmaßnahmen an Luftfahrzeugen, Luftfahrtgerät und Zusatzausrüstung der Bundeswehr“ zu beachten.

AMC 147.A.115(d) Unterrichtsmaterial

Zugang ist in Verbindung mit den Anforderungen an die Ausbildungsstätte gemäß 147.A.100(d) dahingehend auszulegen, dass es eine Vereinbarung mit einem gemäß DEMAR 145 genehmigten Instandhaltungsbetrieb über den Zugang zu dem entsprechenden Luftfahrzeugmuster und zugehörigen Teilen, etc. geben kann.

AMC 147.A.120(a) Unterrichtsmaterial

Unterrichtsmaterial eines Lehrgangs hat fehlerfrei zu sein. Ein Änderungsdienst ist einzurichten. Besteht für einzelne Unterlagen kein Änderungsdienst, ist auf jeder Seite der betreffenden Dokumente ein entsprechender Warnhinweis aufzubringen.

AMC 147.A.125 Aufzeichnungen über die Auszubildenden

Zusätzlich zu den Aufzeichnungen über die Ausbildung und Prüfungen der Auszubildenden müssen die Inhalte des/der absolvierten Lehrganges/Lehrgänge (z. B. Lehrplan zusammen mit dem Änderungsstand des Lehrgangsinhalts, wie in dem Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal, [Abschnitt 4.2.](#), aufgeführt) aufgezeichnet werden.

AMC 147.A.130(b) Ausbildungsmethoden und Qualitätssicherungssystem

1. Das unabhängige Audit hat sicherzustellen, dass alle Aspekte der Einhaltung der Bestimmungen von DEMAR 147 mindestens alle zwölf Monate überprüft werden. Es kann als vollständige Einzelmaßnahme durchgeführt werden oder über einen Zeitraum von zwölf Monaten gemäß einem Zeit-/Auditplan aufgeteilt werden.
2. In einer kleinen Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal kann die unabhängige Auditierungsfunktion an eine andere gemäß DEMAR 147 genehmigte Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal oder eine sachkundige Person vergeben werden, die den Anforderungen des LufABw genügt. Wenn die kleine Ausbildungseinrichtung sich entschließt, die Auditierungsfunktion zu vergeben, muss das Audit zweimal in einem Zeitraum

- von zwölf Monaten durchgeführt werden, wobei eines der Audits unangekündigt erfolgt.
3. Ist die Ausbildungseinrichtung Teil einer Organisation, die über weitere DEMAR-Genehmigungen verfügt, welche ebenfalls ein Qualitätssicherungssystem erfordern, können die Qualitätssicherungssysteme kombiniert werden.
 4. Wenn über die Ausbildung oder Prüfungsdurchführung ein Untervertrag abgeschlossen wurde ist/sind:
 - (a) ein Voraudit durchzuführen, bei dem die gemäß DEMAR 147 genehmigte Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal einen (künftigen) Unterauftragnehmer prüft, um festzustellen, ob die Dienstleistungen des Unterauftragnehmers die Bestimmungen der DEMAR 147 erfüllen. Das Voraudit muss sich auf die Feststellung der Einhaltung der in DEMAR 147 und DEMAR 66 festgelegten Ausbildungs- und Prüfungsstandards konzentrieren;
 - (b) ein Verlängerungsaudit des Unterauftragnehmers mindestens alle zwölf Monate durchzuführen, um die Einhaltung des Standards der DEMAR 147 sicherzustellen;
 - (c) über die Audits des Unterauftragnehmers Nachweise zu führen, ein Auditbericht zu erstellen sowie ggf. Korrekturmaßnahmen sowie ein Plan zu deren Umsetzung festzulegen.
 5. Die Unabhängigkeit der Audits ist dadurch sicherzustellen, dass die Audits von Personal durchgeführt werden, das nicht für die zu prüfende Funktion oder das zu prüfende Verfahren verantwortlich ist.

GM 147.A.130(b) Ausbildungsmethoden und Qualitätssicherungssystem

1. Das vorrangige Ziel des Qualitätssicherungssystems besteht darin, dass die Ausbildungseinrichtung sich vergewissern kann, dass sie Auszubildende angemessen schult und dass sie die Bestimmungen der DEMAR 147 weiterhin erfüllt.
2. Das unabhängige Audit ist ein Prozess von routinemäßig durchzuführenden Stichprobenkontrollen. Diese Stichproben sollten die Prüfung der Befähigung der Ausbildungsorganisation zur Ausbildung und Prüfungsdurchführung gemäß vorgegebener Standards umfassen. Es stellt eine Übersicht über das komplette Ausbildungssystem dar und ändert nichts an der Notwendigkeit, dass das Ausbildungspersonal selbst dafür sorgt, dass es die Ausbildung gemäß den erforderlichen Standards durchführt.

3. Bei jedem Audit ist ein Bericht zu erstellen, in dem der Gegenstand des Audits und ggf. die Beanstandungen beschrieben werden. Der Bericht ist an die betroffene(n) Abteilung(en) zwecks Fehlerbehebung unter Angabe von Fristen zu senden. Mögliche Termine zur Fehlerbehebung können mit der (den) betroffenen Abteilung(en) besprochen werden, bevor die Qualitätssicherungsabteilung solche Termine in dem Bericht bestätigt. Die betroffene(n) Abteilung(en) hat (haben) die Beanstandungen zu beheben und die Qualitätssicherungsabteilung darüber zu informieren.
4. Große Ausbildungseinrichtungen (Betriebe, die Lehrgänge für 50 und mehr Auszubildende anbieten) sollten über eine Qualitätskontrollgruppe verfügen, deren einzige Funktion darin besteht, Audits durchzuführen, Berichte über Beanstandungen zu erstellen und dafür zu sorgen, dass die Beanstandungen behoben werden. Bei kleinen Ausbildungseinrichtungen (Betriebe, die Lehrgänge für weniger als 50 Auszubildende anbieten) kann sachkundiges Personal aus einem Bereich/einer Abteilung eingesetzt werden, das für die Funktion oder das Verfahren nicht verantwortlich ist, um den verantwortlichen Bereich/die verantwortliche Abteilung zu überprüfen, vorausgesetzt, die Gesamtplanung und Umsetzung wird vom Leiter bzw. der Leiterin Qualitätsmanagement kontrolliert.
5. Das Qualitätsmanagement ist nicht an Externe zu vergeben. Die Hauptfunktion besteht darin, sicherzustellen, dass alle aus einem unabhängigen Audit resultierenden Beanstandungen zeitnah behoben werden und dass der verantwortliche Leiter bzw. die verantwortliche Leiterin der Einrichtung angemessen über die Übereinstimmung mit den Anforderungen der DEMAR 147 informiert bleibt. Neben der Behebung von Beanstandungen ist der verantwortliche Leiter bzw. die verantwortliche Leiterin der Einrichtung für die Durchführung regelmäßiger Sitzungen zuständig, um den Fortschritt der Behebung der Beanstandungen zu überprüfen, mit der Ausnahme, dass in großen Ausbildungseinrichtungen solche Sitzungen im täglichen Betrieb an den Leiter bzw. die Leiterin Qualitätsmanagement delegiert werden können, solange der verantwortliche Leiter bzw. die verantwortliche Leiterin der Einrichtung jährlich mindestens eine Sitzung mit den beteiligten leitenden Mitarbeitern abhält, um die Gesamtleistung zu überprüfen.

AMC 147.A.135 Prüfungen

1. Prüfungen können computerbasiert, handschriftlich oder als Kombination von beidem erfolgen.

2. Die in einer Prüfung zu stellenden Fragen sind vom Prüfpersonal oder dem Prüfungsleiter bzw. der Prüfungsleiterin festzulegen.

AMC 147.A.135(b) Prüfungen

Wenn das LufABw einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten genehmigt, muss diese Genehmigung der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal schriftlich erteilt und in den Aufzeichnungen über den/die Auszubildende(n) aufbewahrt werden, wie in 147.A.125 aufgeführt.

GM 147.A.135(c) Prüfungen

Das LufABw bestimmt, wann oder ob Prüfpersonal, welches von seiner Tätigkeit entbunden wurde, wieder tätig werden kann.

AMC 147.A.140 Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal

1. Das für das Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal (Maintenance Training Organisation Exposition – MTOE) empfohlene Format ist in [Anlage I](#) aufgeführt.
2. Wenn die Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal, oder die Organisation, der diese angehört, gemäß einer anderen DEMAR oder einem Teil der Verordnungen (EU), die/der auch ein Handbuch erfordert, genehmigt wird, kann das von der/dem anderen DEMAR/Teil der Verordnung (EU) geforderte Handbuch die Grundlage für ein kombiniertes Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal bilden, sofern das andere Handbuch die gemäß 147.A.140 erforderlichen Informationen enthält und eine Querverweisliste basierend auf [Anlage I](#) beinhaltet.
3. Wenn die Ausbildung oder Prüfung durch einen Unterauftragnehmer durchgeführt wird, hat das Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal ein spezielles Verfahren zur Kontrolle der Unterauftragnehmer entsprechend [Anlage I, Abschnitt 2.18](#) und eine Liste der Unterauftragnehmer wie in 147.A.140(a)12. gefordert und in [Anlage I, Abschnitt 1.7.](#) aufgeführt zu enthalten.
4. Das LufABw kann ein „vereinfachtes“ Verfahren zur Genehmigung von Änderungen des Handbuchs der Ausbildungseinrichtung für

Instandhaltungspersonal für kleinere Änderungen, die sich nicht auf die Genehmigung selbst auswirken, genehmigen. Dies sind zum Beispiel:

- (a) redaktionelle Änderungen,
- (b) Verbesserungen in der Darstellung oder Beschreibung von Verfahren und Abläufen.

GM 147.A.140(c) Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal

Nicht zutreffend.

AMC 147.A.145(d) Rechte der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal

1. Wenn die Ausbildung oder Prüfung durch einen Unterauftragnehmer durchgeführt wird, so wird für die Dauer einer solchen Ausbildung oder Prüfung die gemäß DEMAR 147 erteilte Genehmigung vorübergehend auf den Unterauftragnehmer ausgedehnt. Daraus folgt, dass die Ausbildungsstätten, die Verfahren und die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Unterauftragnehmers, die für die Ausbildung der Auszubildenden der gemäß DEMAR 147 genehmigten Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal genutzt bzw. eingesetzt werden, die Anforderungen der DEMAR 147 für die Dauer einer solchen Ausbildung oder Prüfung erfüllen müssen, und dass die gemäß DEMAR 147 genehmigte Ausbildungseinrichtung weiterhin für die Erfüllung solcher Anforderungen verantwortlich ist.
2. Die gemäß DEMAR 147 genehmigte Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal muss nicht über sämtliche erforderlichen Einrichtungen und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter für Ausbildungen verfügen, hat aber über die Voraussetzungen zu verfügen, feststellen zu können, ob der Unterauftragnehmer die durch die DEMAR 147 gestellten Anforderungen erfüllt. Es ist besonders darauf zu achten, dass die angebotene Ausbildung auch die Anforderungen der DEMAR 66 erfüllt und dass die genutzten Luftfahrzeugtechnologien zutreffend sind.
3. Der Vertrag zwischen der gemäß DEMAR 147 genehmigten Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal und dem Unterauftragnehmer hat Folgendes zu enthalten:
 - (a) eine Bestimmung, dass das LufABw Zugang zum Unterauftragnehmer hat;

- (b) eine Bestimmung, dass der Unterauftragnehmer die gemäß DEMAR 147 genehmigte Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal über jede beabsichtigte Änderung informieren muss, die ihre gemäß DEMAR 147 erteilte Genehmigung beeinflussen könnte, bevor eine solche Änderung durchgeführt wird.

GM 147.A.145(d) Rechte der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal

1. Verschoben in [AMC 147.A.130\(b\)4.\(a\)](#).
2. Der Hauptgrund dafür, einer gemäß DEMAR 147 genehmigten Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal zu erlauben, theoretische Grundlagenausbildungen an Unterauftragnehmer zu vergeben, besteht darin, die Ausbildungseinrichtungen für Instandhaltungspersonal überhaupt zu genehmigen, obwohl diese nicht über ausreichende Kapazitäten verfügt, um Schulungen für alle DEMAR 66 Module durchzuführen.
3. Der Grund für die Erlaubnis, ausschließlich Ausbildungsmodule 1 bis 6 und 8 bis 10 von Anlage I zur DEMAR 66 zu vergeben, besteht darin, dass die meisten der entsprechenden Fächer in der Regel auch von Ausbildungseinrichtungen unterrichtet werden können, die nicht auf Luftfahrzeuginstandhaltung spezialisiert sind, und dass die praktische Ausbildung gemäß 147.A.200 auf sie nicht zutrifft. Im Gegensatz dazu sind die Ausbildungsmodule 7, 11 bis 17 und 50 bis 55 aus Anlage I zur DEMAR 66 spezifisch für die Luftfahrzeuginstandhaltung und umfassen die praktische Ausbildung gemäß 147.A.200. Die Absicht hinter der eingeschränkten Vergabeoption gemäß 147.A.145 besteht darin, Genehmigungen gemäß DEMAR 147 nur an Betriebe zu erteilen, die zumindest die für die Luftfahrzeuginstandhaltung spezifischen Themen unterrichten können.

GM 147.A.145(d)3. Rechte der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal

Bei luftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildungen und Prüfungen besteht der Grund für die Erlaubnis, die Vergabe der Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Luftfahrzeugmusterberechtigung auf Triebwerkanlagen, Avioniksysteme, und militärspezifische Systeme (z.B. Bewaffnung, Rettungsanlagen) zu beschränken, darin, dass die entsprechenden Fächer in der Regel auch von bestimmten Einrichtungen/Betrieben, die auf diese Gebiete spezialisiert sind, unterrichtet werden können, wie z. B. von dem Halter der (militärischen) Musterzulassung der

Triebwerksanlage oder dem Originalhersteller (Original Equipment Manufacturer – OEM) dieser Avioniksysteme, Bewaffnung, Rettungsanlagen und anderer militärspezifischer Systeme. In einem solchen Fall sollte die Luftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung deutlich machen, wie und durch wen die Bearbeitung der Schnittstellen mit der Luftfahrzeugzelle erfolgt (durch den Unterauftragnehmer oder durch die gemäß DEMAR 147 genehmigte Ausbildungseinrichtung selbst).

AMC 147.A.145(f) Rechte der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal

Nicht zutreffend.

AMC 147.A.155(a)2. Fortdauer der Gültigkeit der Genehmigung

Neben dem Zugang zur Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal sollte dem LufABw auch Zugang zu jeglichen Organisationen gewährt werden, die Ausbildung (und, sofern zutreffend, Prüfungen) im Unterauftrag der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal gemäß 147.A.145(d) durchführen und durch deren Qualitätssicherungssystem kontrolliert werden.

Unterabschnitt C - Lehrgang für die Grundlagenausbildung

AMC 147.A.200(b) Anerkannter Lehrgang für die Grundlagenausbildung

Jeder Grundlagenlehrgang der Lizenzkategorien oder Unterkategorien kann in Module oder Teilmodule unterteilt und mit der praktischen Ausbildung kombiniert werden, vorausgesetzt, die Zeitvorgaben gemäß 147.A.200(f) und (g) werden erfüllt.

AMC 147.A.200(d) Anerkannter Lehrgang für die Grundlagenausbildung

1. Wenn eine gemäß DEMAR 147 genehmigte Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal die praktische Ausbildung entweder ganz oder teilweise an eine andere Einrichtung/einen anderen Betrieb gemäß 147.A.100(d) vergibt, muss die beauftragende Einrichtung/der beauftragende Betrieb sicherstellen, dass die praktische Ausbildung ordnungsgemäß durchgeführt wird.
2. Mindestens 30 % der praktischen Ausbildung müssen in einer realistischen Instandhaltungsumgebung durchgeführt werden.

AMC 147.A.200(f) Anerkannter Lehrgang für die Grundlagenausbildung

1. Um den pädagogischen Prinzipien und menschlichen Faktoren gerecht zu werden, sollte die maximale Anzahl der Ausbildungsstunden für die theoretische Ausbildung pro Tag nicht mehr als sechs Stunden betragen. Eine Ausbildungsstunde umfasst 60 Minuten Unterricht ohne Pausen, Prüfung, Korrektur, Vorbereitung und Besichtigung des Luftfahrzeugs. In Ausnahmefällen kann das LufABw die Abweichung von diesem Standard erlauben, sofern die vorgeschlagene Stundenzahl nachweislich den pädagogischen Prinzipien und den Prinzipien der menschlichen Faktoren entspricht. Diese Prinzipien sind besonders wichtig in Fällen, in denen:
 - (a) die theoretische Ausbildung und die praktische Ausbildung zur gleichen Zeit durchgeführt werden;
 - (b) die Grundlagenausbildung und die reguläre Instandhaltungsarbeit zur gleichen Zeit durchgeführt werden.
2. Die Mindestanwesenheitszeit, die Auszubildende zur Erreichung der Ziele des Lehrgangs erbringen müssen, muss mindestens 90 % der Unterrichtsstunden betragen. Zur Erfüllung der Mindestanwesenheitszeit können von der

Ausbildungseinrichtung zusätzliche Unterrichte angeboten werden. Wenn die für den Lehrgang festgelegte Mindestanwesenheitszeit nicht erfüllt wurde, ist kein Zertifikat auszustellen.

AMC 147.A.200(g) Anerkannter Lehrgang für die Grundlagenausbildung

Die übliche Dauer der Lehrgänge für Erweiterungen ist nachstehend aufgeführt:

Der anerkannte Grundlagenlehrgang für die Erweiterung einer DEMAR 66 Lizenz für freigabeberechtigtes Personal der Unterkategorie A1 auf Unterkategorie B1.1 oder B2 muss mindestens 1600 Stunden, davon mindestens 960 Stunden theoretische und mindestens 480 Stunden praktische Schulung, umfassen. Für die Erweiterung einer DEMAR 66 Lizenz für freigabeberechtigtes Personal der Unterkategorie A1 auf Unterkategorie B1.1 kombiniert mit B2 muss er mindestens 2200 Stunden, davon mindestens 1320 Stunden theoretische und mindestens 660 Stunden praktische Schulung, umfassen.

Der anerkannte Grundlagenlehrgang für die Erweiterung einer DEMAR 66 Lizenz für freigabeberechtigtes Personal der Unterkategorie B1.1 auf B2 oder der Kategorie B2 auf B1.1 muss mindestens 600 Stunden, davon mindestens 480 Stunden theoretische und mindestens 90 Stunden praktische Schulung, beinhalten.

Der anerkannte Grundlagenlehrgang für die Erweiterung einer DEMAR 66 Lizenz für freigabeberechtigtes Personal der Unterkategorie B1.2 auf Unterkategorie B1.1 muss mindestens 400 Stunden umfassen, davon mindestens 200 Stunden theoretische und mindestens 160 Stunden praktische Schulung, beinhalten.

Der anerkannte Grundlagenlehrgang für die Erweiterung einer DEMAR 66 Lizenz für freigabeberechtigtes Personal einer Unterkategorie A auf eine andere Unterkategorie A muss mindestens 70 Stunden, davon mindestens 21 Stunden theoretische und mindestens 42 Stunden praktische Schulung, beinhalten.

AMC 147.A.205 Prüfung der theoretischen Grundkenntnisse

Das LufABw kann zulassen, dass eine gemäß DEMAR 147 genehmigte Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal Prüfungen für Auszubildende durchführt, die keinen anerkannten Lehrgang für die Grundlagenausbildung in dem betreffenden Betrieb absolviert haben.

AMC 147.A.210(a) Prüfungen der praktischen Grundlagen

Wenn eine gemäß DEMAR 147 genehmigte Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal die praktische Ausbildung entweder ganz oder teilweise an eine andere Einrichtung/einen anderen Betrieb gemäß 147.A.100(d) vergibt und sich dazu entschließt, Prüfpersonal für praktische Prüfungen aus der anderen Einrichtung/dem anderen Betrieb zu ernennen, muss diese andere Einrichtung/dieser andere Betrieb sicherstellen, dass das betreffende Prüfpersonal die Durchführung von Prüfungen der praktischen Grundlagen in der jeweiligen Tätigkeitsperiode vornimmt.

AMC 147.A.210(b) Prüfungen der praktischen Grundlagen

Ein Auszubildender bzw. eine Auszubildende hat die Prüfung bestanden, wenn das Prüfpersonal für praktische Prüfungen davon überzeugt ist, dass der bzw. die Auszubildende die Kriterien von 147.A.200(e) erfüllt. Das bedeutet, dass der bzw. die Auszubildende seine bzw. ihre Fertigkeit unter Beweis gestellt hat, die entsprechenden Werkzeuge/Geräte/Prüfgeräte wie vom Hersteller der Werkzeuge/Geräte/Prüfgeräte vorgeschrieben einzusetzen und die Instandhaltungshandbücher zu verwenden. Des Weiteren ist er bzw. sie in der Lage, die erforderlichen Prüfungen/Tests durchzuführen, ohne Mängel zu übersehen, den Einbauort der Komponenten problemlos zu identifizieren und den Ausbau/den Einbau/die Anpassung solcher Komponenten korrekt durchzuführen. Zum Nachweis seiner bzw. ihrer Fähigkeit muss der bzw. die Auszubildende nur so viele Prüfungen/Tests und Ausbauten/Einbauten/Anpassungen durchführen, wie erforderlich sind, um den Nachweis für seine bzw. ihre Fertigkeiten zu erbringen. Der bzw. die Auszubildende muss auch Verständnis für die Notwendigkeit der Sicherstellung sauberer Arbeitsbedingungen und der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen für sich und das Produkt zeigen. Außerdem hat der bzw. die Auszubildende eine verantwortungsbewusste Haltung in Bezug auf die Flugsicherheit und Lufttüchtigkeit des Luftfahrzeugs zu beweisen.

In Anlage III zu AMC und GM zur DEMAR 66 sind die Kriterien für die Befähigungsbewertung durch das ernannte Prüfpersonal (und ihre Qualifikationen) enthalten.

Unterabschnitt D - Luftfahrzeugmuster- und aufgabenbezogene Ausbildung

AMC 147.A.300 Luftfahrzeugmuster- und aufgabenbezogene Ausbildung

Luftfahrzeugmusterbezogene Ausbildungen können in Ausbildungen für die Zelle und/oder Triebwerksanlagen und/oder die Avionik-/elektrischen Systeme und/oder die Bewaffnung/Rettungsanlagen/andere relevante militärspezifische Systeme aufgeteilt werden. Eine gemäß DEMAR 147 genehmigte Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal kann berechtigt sein, luftfahrzeugmusterbezogene Ausbildungen ausschließlich für die Zelle, für die Triebwerksanlagen, für die Avionik-/elektrischen Systeme sowie ausschließlich für die Bewaffnung/Rettungsanlagen/andere relevante militärspezifische Systeme oder eine Kombination daraus durchzuführen.

1. Eine „luftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung für die Luftfahrzeugzelle“ ist eine Ausbildung, die die gesamte relevante Luftfahrzeugstruktur und alle elektrischen und mechanischen Systeme, ausgenommen die Triebwerksanlagen, umfasst.
2. Eine „luftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung für die Triebwerksanlagen“ ist eine Ausbildung für das Triebwerk (ohne Anbauteile) sowie für die Aufrüstung zu einem Schnellwechseltriebwerk.
3. Die Schnittstellen der Triebwerks-/Luftfahrzeugzellensysteme sollten entweder in der „luftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung für die Luftfahrzeugzelle“ oder in der „luftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung für die Triebwerksanlagen“ behandelt werden.
4. Eine „luftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung für die Avionik-/elektrischen Systeme“ ist eine Ausbildung für die Avionik-/elektrischen Systeme, der von den Kapiteln 22, 23, 24, 25, 27, 31, 33, 34, 42, 44, 45, 46, 73 und 77 der S1000D oder gleichwertiger Dokumentation abgedeckt wird, aber nicht unbedingt auf diese beschränkt ist.
5. Eine „luftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung für die Bewaffnung/Rettungsanlagen/andere relevante militärspezifische Systeme“ ist eine Ausbildung für alle militärspezifischen Systeme. Diese Systeme werden nicht in den luftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildungen gemäß den Nummern 1. bis 4. betrachtet.

ABSCHNITT B - VERFAHREN FÜR DAS LUFTFAHRTAMT DER BUNDESWEHR

Unterabschnitt A - Allgemeines

AMC 147.B.10(a) LufABw – Allgemein

1. Bei der Festlegung der erforderlichen Organisationsstruktur muss das LufABw die Anzahl der auszustellenden Zulassungen, die Anzahl und Größe der potenziellen gemäß DEMAR 147 genehmigten Ausbildungseinrichtungen für Instandhaltungspersonal, die Anzahl und Komplexität der Luftfahrzeuge und die Größe der militärische Luftfahrzeuge betreibenden TSK-/ OrgBereichsanteile prüfen.
2. Das LufABw muss die effektive Kontrolle über wichtige Überwachungsfunktionen behalten und darf sie nicht so delegieren, dass sich gemäß DEMAR 147 genehmigte Ausbildungseinrichtungen für Instandhaltungspersonal in Lufttüchtigkeitsangelegenheiten faktisch selbst regulieren.
3. Der Aufbau der Organisationsstruktur muss sicherstellen, dass die verschiedenen Aufgaben und Pflichten des LufABw nicht von Einzelpersonen abhängen. Das bedeutet, dass die anhaltende und ungestörte Erfüllung dieser Aufgaben und Pflichten des LufABw auch bei Krankheit, Unfall oder Urlaub einzelner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gewährleistet ist.
4. Die dokumentierten Verfahren müssen die folgenden Informationen enthalten:
 - (a) die Bezeichnung LufABw;
 - (b) Titel und Namen des leitenden Personals des LufABw und seine Pflichten und Zuständigkeiten;
 - (c) ein Organigramm/Organigramme, aus dem/denen die Zuständigkeitsbereiche der leitenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen hervorgehen;
 - (d) ein Verfahren, mit dem die Qualifikationen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen festgelegt werden, zusammen mit einer Liste der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zur Unterzeichnung von Zeugnissen/Urkunden befugt sind;
 - (e) eine allgemeine Beschreibung der Einrichtungen;

- (f) Verfahren, die festlegen, wie das LufABw die Einhaltung der Bestimmungen der DEMAR 147 sicherstellt.

AMC 147.B.10(c) LufABw – Qualifikation und Schulung

1. Die Aufsichtspersonen des LufABw sollten über Folgendes verfügen:
 - 1.1. praktische Erfahrung und Sachkenntnis in der Anwendung von Flugsicherheitsstandards und sicheren Betriebsmethoden;
 - 1.2. umfassendes Wissen über:
 1. die relevanten Teile der DEMAR, Bau- und Prüfvorschriften, Lufttüchtigkeitsstandards und Leitlinien;
 2. die Verfahren des LufABw;
 3. die Rechte und Pflichten einer Aufsichtsperson;
 4. die Qualitätssicherungssysteme;
 5. die Führung der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit;
 - 1.3. die Ausbildung als Auditor;
 - 1.4. fünf Jahre Berufserfahrung als eigenverantwortliche(r) Auditor bzw. Auditorin/Aufsichtsperson. Dazu kann auch die Erfahrung zählen, die während der Ausbildung für die Qualifikation gemäß [1.5.](#) erworben wurde;
 - 1.5. einen einschlägigen technischen Abschluss oder eine berufliche Qualifikation auf dem Gebiet der Luftfahrzeuginstandhaltung. „Einschlägiger technischer Abschluss“ bedeutet ein Abschluss eines technischen Ausbildungsganges auf den Gebieten Luftfahrttechnik, Maschinenbau, Elektrotechnik, Elektronik, Avionik oder einem anderen Gebiet, das für die Instandhaltung und Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen/ Luftfahrzeugkomponenten relevant ist;
 - 1.6. Kenntnisse der entsprechenden Luftfahrzeugmuster;
 - 1.7. Kenntnisse der Instandhaltungsausbildungsstandards.
2. Zusätzlich zu der technischen Kompetenz müssen die Aufsichtspersonen ein hohes Maß an Integrität aufweisen, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unparteiisch und taktvoll sein, sowie eine gute Sozialkompetenz haben.
3. Es muss ein Weiterbildungsprogramm entwickelt werden, mit dem die Kompetenz der Aufsichtspersonen, die zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist, gewahrt bleibt.

AMC 147.B.10(d) LufABw – Verfahren

Verschoben in [AMC 147.B.10\(a\)4](#).

AMC 147.B.20 Nachweisführung

1. Das Nachweisführungssystem muss sicherstellen, dass alle Aufzeichnungen bei Bedarf innerhalb eines annehmbaren und dem Anlass angemessenen Zeitraums zugänglich sind. Diese Aufzeichnungen müssen in logischer Weise innerhalb des LufABw (z. B. chronologische, alphabetische Reihenfolge etc.) organisiert werden.
2. Alle Aufzeichnungen, die sensible Daten über Bewerber bzw. Bewerberinnen oder Betriebe/Einrichtungen enthalten, müssen sicher mit kontrolliertem Zugang aufbewahrt werden, um die Vertraulichkeit dieser Art von Daten zu gewährleisten.
3. Sämtliche Computerhardware für die Sicherung von Daten muss an einem anderen Ort als dem aufbewahrt werden, an dem sich die für die Arbeit verwendeten Daten befinden, und zwar in einer Umgebung, in der sichergestellt ist, dass sie in einem guten Zustand erhalten bleiben. Bei Hardware- oder Softwareänderungen ist besonders darauf zu achten, dass alle notwendigen Daten weiterhin zugänglich sind, zumindest über den gesamten in 147.B.20 genannten Zeitraum.

Unterabschnitt B - Erteilung einer Genehmigung

GM 147.B.110 Verfahren zur Genehmigung und zur Änderung von Genehmigungen

1. Es muss eine Besprechung zwischen dem Antragsteller und dem LufABw anberaumt werden, um festzustellen, ob die Ausbildungstätigkeiten des Antragstellers die Untersuchung bezüglich der Erteilung einer Genehmigung gemäß DEMAR 147 rechtfertigen und um sicherzustellen, dass der Antragsteller versteht, was für eine Genehmigung gemäß DEMAR 147 erforderlich ist. Diese Besprechung zielt nicht darauf ab, die Erfüllung der Bestimmungen festzustellen, sondern vielmehr zu prüfen, ob es sich bei der Tätigkeit um eine Tätigkeit im Zusammenhang mit DEMAR 147 handelt.
2. Sofern die Tätigkeiten des Antragstellers in den Anwendungsbereich einer Genehmigung gemäß DEMAR 147 fallen, muss an das LufABw der Antrag zur Durchführung einer Auditierung gestellt werden. Nach der Feststellung, dass die Bestimmungen erfüllt werden, muss den für die Erteilung der Genehmigung befugten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LufABw eine Empfehlung vorgelegt werden, es sei denn, es handelt sich dabei um dieselben Personen. Das LufABw muss festlegen, wie und durch wen die Auditierung durchgeführt werden soll. Wenn der Antragsteller beispielsweise eine große Ausbildungseinrichtung ist, muss festgelegt werden, ob ein Audit mit einem großen Team, eine kurze Reihe von Audits mit kleineren Teams oder eine lange Reihe von Audits durch Einzelpersonen in der jeweiligen Situation am besten geeignet ist. Des Weiteren ist im Falle eines gemäß DEMAR 145 und DEMAR 147 genehmigten Betriebes/Einrichtung die Möglichkeit einer Kombination der Audits zu betrachten.
3. Wenn die Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal Ausbildungen und Prüfungen außerhalb des/der Standorte(s) der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal gemäß 147.A.145(c) durchführen darf, muss vom LufABw mindestens zweijährlich eine stichprobenartige Prüfung des Prozesses durchgeführt werden, um die Einhaltung der Verfahren sicherzustellen. Aus praktischen Gründen müssen solche stichprobenartigen Prüfungen durchgeführt werden, wenn die Ausbildung außerhalb des/der Standorte(s) der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal durchgeführt wird.

4. Der Auditor bzw. die Auditorin hat sicherzustellen, dass er bzw. sie während des Audits stets von einem leitenden Mitarbeiter bzw. einer leitenden Mitarbeiterin der Ausbildungseinrichtung, die einen Antrag für die Genehmigung gemäß DEMAR 147 gestellt hat, begleitet wird. In der Regel ist dies der Leiter bzw. die Leiterin Qualitätsmanagement. Der Grund für die Begleitung liegt darin, sicherzustellen, dass sich die Ausbildungseinrichtung der während des Audits festgestellten Verstöße vollständig bewusst ist. Der Leiter bzw. die Leiterin Qualitätsmanagement/der bzw. die leitende Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin der Ausbildungseinrichtung muss in jedem Fall am Ende des Audits über die während des Audits festgestellten Verstöße informiert werden.
5. In Fällen, in denen der Auditor bzw. die Auditorin in Bezug auf die Einhaltung der Bestimmungen in der antragstellenden Ausbildungseinrichtung unsicher ist, muss diese sowohl über die mögliche Nichterfüllung zum Zeitpunkt des Audits informiert werden, als auch darüber, dass die Lage erneut geprüft wird, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Die Ausbildungseinrichtung muss über die Entscheidung, ob eine Nichterfüllung vorliegt, innerhalb von zwei Wochen nach dem Audit schriftlich informiert werden. Wenn die Erfüllung der Bestimmungen in dieser Entscheidung bekräftigt wird, ist eine mündliche Bestätigung an den Betrieb ausreichend.
6. Bei einer Änderung des Namens der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal muss diese unverzüglich einen neuen [Antrag](#) vorlegen, aus dem hervorgeht, dass sich nur der Name der Ausbildungseinrichtung geändert hat, und eine Kopie des Handbuchs der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal mit dem neuen Namen beifügen. Mit dem Eingang des Antrags und des Handbuchs der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal stellt das LufABw eine neue Genehmigungsurkunde aus.
7. Bei einer reinen Namensänderung ist es nicht erforderlich, dass das LufABw die Ausbildungseinrichtung prüft, sofern keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich andere Aspekte der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal geändert haben.
8. Bei einem Wechsel des verantwortlichen Leiters bzw. der verantwortlichen Leiterin der Einrichtung muss die Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal die Mitteilung darüber unverzüglich dem LufABw zusammen mit der Änderung der Erklärung des verantwortlichen Leiters bzw. der verantwortlichen Leiterin der Einrichtung vorlegen.

9. Bei einem Wechsel des in 147.A.105(b) vorgeschriebenen leitenden Personals muss die Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal dem LufABw eine DEMAR Form 4 in Bezug auf die betreffende Person vorlegen. Wenn das LufABw davon überzeugt ist, dass die Qualifikationen und Erfahrung den in DEMAR 147 geforderten Standard erfüllen, muss sie der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal die Anerkennung in schriftlicher Form anzeigen.
10. Bei einer Änderung des Handbuchs der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal muss das LufABw feststellen, dass die in dem Handbuch genannten Verfahren den Bestimmungen der DEMAR 147 entsprechen und in dem Ausbildungsbetrieb auch zur Anwendung kommen.
11. Bei einem Wechsel des Standortes der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal muss diese dem LufABw einen neuen [Antrag](#) und das geänderte Handbuch vorlegen. Das LufABw muss das in 147.B.110(a) und (b) geforderte Verfahren anwenden, sofern der Wechsel dieses Verfahren beeinflusst, bevor es eine neue Genehmigungsurkunde gemäß DEMAR 147 ausstellt.
12. Bei einer vollständigen oder teilweisen Umstrukturierung der Ausbildungseinrichtung ist ein erneutes Audit der geänderten Elemente erforderlich.
13. Bei zusätzlichen Lehrgängen für die Grundlagenausbildung oder für die luftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung muss die Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal dem LufABw einen neuen [Antrag](#) und das geänderte Handbuch vorlegen. Bei Erweiterungen der Grundlagenausbildung muss eine zusätzliche Auswahl der neuen Prüfungsfragen vorgelegt werden, die für die mit der beantragten Erweiterung verbundenen Module relevant sind. Das LufABw muss das in [Nummer 11.](#) geforderte Verfahren anwenden, sofern die Änderung diese Verfahren beeinflusst, es sei denn, das LufABw ist davon überzeugt, dass die Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal über ein gut kontrolliertes Verfahren zur Qualifizierung einer solchen Änderung verfügt, um festzustellen, in welchem Fall die Durchführung einer Auditierung gemäß [Nummer 11.](#) nicht erforderlich ist.

AMC 147.B.110(a) Verfahren zur Genehmigung und zur Änderung von Genehmigungen

1. Das Audit muss dergestalt erfolgen, dass die Ausbildungsstätten auf Einhaltung der Bestimmungen überprüft werden, die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befragt werden und alle einschlägigen Lehrgänge stichprobenartig auf ihre Durchführung und Standards überprüft werden.
2. Die Auditberichte müssen auf DEMAR Form 22 ([Anlage III](#)) erstellt werden.

AMC 147.B.110(b) Verfahren zur Genehmigung und zur Änderung von Genehmigungen

1. Das Datum, an dem ein Verstoß behoben wurde, muss zusammen mit dem Bezugsdokument aufgezeichnet werden.
2. Verstöße müssen im Auditbericht mit einer Einteilung in Verstöße der Stufe 1 oder 2 erfasst werden.

AMC 147.B.120(a) Verlängerungsverfahren

1. Zur Sicherstellung der Kontinuität der Genehmigung müssen Audits durchgeführt werden. Es ist nicht notwendig, alle Lehrgänge für die Grundlagenausbildung und für die luftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung stichprobenartig zu prüfen, aber das LufABw muss gegebenenfalls bei einem Lehrgang für die Grundlagenausbildung und bei einem Lehrgang für die luftfahrzeugmusterbezogene Ausbildung ein stichprobenartiges Audit durchführen, um festzustellen, dass die Ausbildung in angemessener Weise durchgeführt wird. Die Dauer des stichprobenartigen Audits für jeden Lehrgang darf drei Stunden nicht überschreiten. Wird während eines Audits kein Lehrgang durchgeführt, müssen Vereinbarungen bezüglich eines erneuten Besuchs zu einem späteren Termin getroffen werden, bei dem die Durchführung eines Lehrgangs stichprobenartig auditiert wird.
2. Es ist nicht notwendig, alle mit einem Lehrgang verbundenen Prüfungen zu auditieren, aber das LufABw muss als Stichprobe zumindest eine Prüfung zu einem Grundlagenlehrgang und eine Prüfung zu einer luftfahrzeugmusterbezogenen Ausbildung auditieren.

AMC 147.B.130(b) Verstöße

1. Bei Verstößen der Stufe 2 legt das LufABw abhängig von der Schwere des Verstoßes eine Frist von bis zu sechs Monaten zur Behebung fest.
2. Wenn das LufABw eine Frist von sechs Monaten gewährt, muss die erste Frist von drei Monaten dem Leiter bzw. der Leiterin Qualitätsmanagement und die zweite Frist von drei Monaten dem verantwortlichen Betriebsleiter bzw. der verantwortlichen Betriebsleiterin gesetzt werden.

Unterabschnitt C - Widerruf, Aussetzung und Einschränkung der Genehmigung

Es sind keine AMC und GM zu diesem Unterabschnitt vorhanden.

AMC/GM ZU ANLAGEN DER DEMAR 147

AMC zu Anlage II der DEMAR 147:

DEMAR Form 11 - Genehmigung der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal gemäß DEMAR 147

Die folgenden Felder auf Seite 2 „Genehmigungsverzeichnis der Genehmigungsurkunde der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal“ müssen folgendermaßen ausgefüllt werden:

1. Datum der Erstausgabe: bezieht sich auf das Datum der Erstausgabe des Handbuchs der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal.
2. Datum der letzten genehmigten Überarbeitung: bezieht sich auf das Datum der letzten genehmigten Überarbeitung des Handbuchs der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal, die den Inhalt der Urkunde beeinflusst. Änderungen des Handbuchs der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal, die den Inhalt der Urkunde nicht beeinflussen, erfordern keine Neuerteilung der Urkunde.
3. Überarbeitungsnummer: bezieht sich auf die Überarbeitungsnummer der letzten Überarbeitung des Handbuchs der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal, die den Inhalt der Urkunde beeinflusst. Änderungen des Handbuchs der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal, die den Inhalt der Urkunde nicht beeinflussen, erfordern keine Neuerteilung der Urkunde.

AMC zu Anlage III der DEMAR 147:

Muster für Urkunden über den Abschluss der Ausbildung

Wie in Anlage III zur DEMAR 147 festgestellt, kann DEMAR Form 148 „Anerkennungsurkunde für Grundlagenausbildung/Prüfung der Grundkenntnisse“ sowohl nach Abschluss einer Grundlagenausbildung oder Abschluss der Prüfung der Grundkenntnisse als auch nach Abschluss beider Anteile ausgestellt werden.

Nachstehend sind einige Beispiele für Fälle aufgeführt, in denen eine DEMAR Form 148 ausgestellt werden kann:

1. nach erfolgreichem Abschluss eines Grundlagenlehrgangs für eine Lizenz(unter)kategorie, einschließlich des erfolgreichen Abschlusses der Prüfungen aller entsprechenden Module.
2. nach erfolgreichem Abschluss eines Grundlagenlehrgangs für eine Lizenz(unter)kategorie ohne Abschluss von Prüfungen. Die Prüfungen können in einer anderen gemäß DEMAR 147 genehmigten Ausbildungseinrichtung (diese

Einrichtung wird die entsprechende Anerkennungsurkunde für diese Prüfungen ausstellen) oder bei dem LufABw absolviert werden.

3. nach erfolgreichem Abschluss aller Modulprüfungen, die mit einer Lizenz(unter)kategorie verbunden sind.
4. nach erfolgreichem Abschluss bestimmter Module/Teilmodule/Fächer.

Es ist zu beachten, dass der erfolgreiche Abschluss eines Lehrgangs (ohne die Modulprüfungen) den erfolgreichen Abschluss der theoretischen und praktischen Ausbildung einschließlich der entsprechenden praktischen Bewertung bedeutet.

ANLAGEN

Anlage I - Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal (MTOE¹)

1. Die folgenden Themenüberschriften bilden die Grundlage für das gemäß DEMAR 147.A.140 geforderte MTOE.
2. Dieses Format wird zwar empfohlen, es ist jedoch nicht unbedingt notwendig, das MTOE auf diese Weise zusammenzustellen, solange eine Querverweisliste im MTOE als Anlage enthalten ist und die Inhalte von Teil 1 in Teil 1 bleiben.
3. Inhalte aus Teil 2, 3 und 4 können zu separaten Handbüchern zusammengefasst werden, vorausgesetzt, das Haupthandbuch umfasst die grundlegenden Prinzipien und Richtlinien von Teil 2, 3 und 4 zu jedem Punkt. Es ist dann erlaubt, die Genehmigung dieser separaten Handbücher an den leitenden Mitarbeiter bzw. die leitende Mitarbeiterin zu delegieren; dieser Sachverhalt und dieses Verfahren sollten jedoch in [Abschnitt 1.10.](#) aufgeführt werden.
4. Wenn eine Einrichtung bereits gemäß anderer DEMAR genehmigt ist, die ein Handbuch erfordern, können die Handbuchanforderungen kombiniert werden, indem die Punkte von Teil 1 zusammengeführt und die Teile 2, 3 und 4 hinzugefügt werden. In diesem Fall muss die Querverweisliste von [Teil 4, Abschnitt 4.3.](#), eingebunden werden.

TEIL 1 – MANAGEMENT

- 1.1. Unternehmerisches Engagement des verantwortlichen Leiters bzw. der verantwortlichen Leiterin der Einrichtung
- 1.2. Managementpersonal
- 1.3. Pflichten und Zuständigkeiten des Managementpersonals, des Ausbildungspersonal und des Prüfpersonals für theoretische und praktische Prüfungen
- 1.4. Organigramm des Managementpersonals
- 1.5. Liste des Ausbildungs- und Prüfpersonals
Anmerkung: Es kann ein separates Dokument referenziert werden
- 1.6. Liste der genehmigten Adressen
- 1.7. Liste der Unterauftragnehmer gemäß 147.A.145(d)

¹ Maintenance Training Organisation Exposition

- 1.8. Allgemeine Beschreibung der Ausbildungsstätten unter den Anschriften gemäß Abschnitt 1.6
- 1.9. Liste der Lehrgänge, die vom LufABw genehmigt wurden
- 1.10. Meldeverfahren bei Veränderungen des Betriebes
- 1.11. Änderungsverfahren für das Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal und damit verbundene Handbücher

TEIL 2 – AUSBILDUNGS- UND PRÜFVERFAHREN

- 2.1. Organisation der Lehrgänge
- 2.2. Erstellung von Lehrgangsmaterial
- 2.3. Vorbereitung von Ausbildungsräumen und -gerät
- 2.4. Vorbereitung von Werkstätten/Instandhaltungseinrichtungen und -geräten
- 2.5. Durchführung von theoretischer und praktischer Ausbildung (während des Lehrgangs für die theoretischen Grundlagen und der luftfahrzeugmuster- oder aufgabenbezogenen Ausbildung)
- 2.6. Aufzeichnungen der durchgeführten Lehrgänge
- 2.7. Aufbewahrung der Lehrgangsaufzeichnungen
- 2.8. Ausbildung an Orten, die nicht in Abschnitt 1.6. aufgeführt sind
- 2.9. Organisation von Prüfungen
- 2.10. Sicherheit und Erstellung von Prüfungsmaterial
- 2.11. Vorbereitung von Prüfungsräumen
- 2.12. Durchführung von Prüfungen (Prüfung der theoretischen Grundkenntnisse, Prüfungen der luftfahrzeugmuster- oder aufgabenbezogenen Ausbildung)
- 2.13. Durchführung von praktischen Prüfungen (während des Lehrgangs für die theoretischen Grundlagen und der luftfahrzeugmuster-/ aufgabenbezogenen Ausbildung)
- 2.14. Benotung und Aufzeichnung der Prüfungen
- 2.15. Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- 2.16. Prüfungen an Orten, die nicht in Abschnitt 1.6. aufgeführt sind
- 2.17. Vorbereitung, Kontrolle und Ausstellung von Urkunden für Grundlehrgänge
- 2.18. Kontrolle der Unterauftragnehmer

TEIL 3 – QUALITÄTSSICHERUNGSVERFAHREN FÜR DIE AUSBILDUNGS- SYSTEME

- 3.1. Auditierung der Ausbildung
- 3.2. Auditierung der Prüfungen
- 3.3. Analyse der Prüfungsergebnisse
- 3.4. Auditierung und Analyse der Abhilfemaßnahmen
- 3.5. Jährliche Überprüfung des verantwortlichen Leiters bzw. der verantwortlichen Leiterin der Einrichtung
- 3.6. Qualifizierung des Ausbildungspersonals
- 3.7. Qualifizierung des Prüfpersonals
- 3.8. Aufzeichnungen des qualifizierten Ausbildungs- und Prüfpersonals

TEIL 4 – ANLAGEN

- 4.1. Beispiele für die verwendeten Dokumente und Formulare
- 4.2. Lehrplan für jeden Lehrgang
- 4.3. Querverweisliste – sofern zutreffend

Anlage II - DEMAR Form 12

Absichtlich freigehalten. Formblatt auf nächster Seite.

DEMAR Form 12 – Antrag auf Genehmigung als Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal gemäß DEMAR 147 *Application for Maintenance Training Organisation Approval according to DEMAR 147*

 Luftfahrtamt der Bundeswehr Flughafenstraße 1 51147 Köln-Wahn	
Antragsteller Applicant	
Referenz Reference	Eigene Referenz <i>Applicant's Reference</i>
Name und Anschrift Name and Address	(Firmen-) Name <i>(Company) Name</i>
	Handelsname <i>Trade Name</i>
	Straße <i>Street</i> / Nr
	PLZ <i>Postcode</i>
	Ort <i>City</i>
	Land <i>Country</i>
Kontakt Contact Person	Anrede <i>Title</i> <input type="checkbox"/> Herr <i>Mr</i> <input type="checkbox"/> Frau <i>Ms.</i>
	Name, Vorname <i>Name, First name</i>
	Position <i>Job Title</i>
	Telefon/Fax <i>Phone/Fax</i>
	Email
Art des Antrags Application type	
<input type="checkbox"/> Erstgenehmigung <i>Initial approval</i> <input type="checkbox"/> Änderung der Genehmigung <i>Change of approval</i> DEMAR Genehmigungs-Nr.: <i>Approval No.</i>	
Standort(e), für die die Genehmigung/Änderung beantragt wird: Location(s) for which the approval/change is applied for:	
<input type="checkbox"/> weitere(r) Standort(e) auf separatem Blatt <i>other location(s) on separate sheet</i>	
Straße <i>Street</i> / Nr PLZ <i>Postcode</i> Ort <i>City</i> Land <i>Country</i>	Straße <i>Street</i> / Nr PLZ <i>Postcode</i> Ort <i>City</i> Land <i>Country</i>
Straße <i>Street</i> / Nr PLZ <i>Postcode</i> Ort <i>City</i> Land <i>Country</i>	Straße <i>Street</i> / Nr PLZ <i>Postcode</i> Ort <i>City</i> Land <i>Country</i>

Genehmigungsumfang gemäß DEMAR 147, der für diesen Antrag relevant ist: Scope of DEMAR 147 approval relevant to this application:	
Grundlagenausbildung <i>Basic training</i>	
Luftfahrzeugmuster- bezogene /aufgabenbezogene Ausbildung <i>Type/task training</i>	
Halterschaft weiterer DEMAR-Genehmigungen: Holder of other DEMAR approvals:	
<input type="checkbox"/> DEMAR 21 Genehmigungs-Nr.: <i>Approval No.</i>	<input type="checkbox"/> DEMAR 145 Genehmigungs-Nr.: <i>Approval No.</i>
<input type="checkbox"/> DEMAR M Genehmigungs-Nr.: <i>Approval No.</i>	
Name und Stellung des verantwortlichen Leiters bzw. der verantwortlichen Leiterin der Ausbildungseinrichtung: Name and position of the accountable manager:	
Erklärung des Antragstellers <i>Applicant's declaration</i>	
Ich erkläre, dass ich berechtigt bin, diesen Antrag beim LufABw vorzulegen und dass alle Angaben in diesem Antrag korrekt und vollständig sind. <i>I declare that I have the legal capacity to submit this application to LufABw and that all information provided in this application form is correct and complete.</i>	
Ort, Datum <i>Location, Date</i>	Name und Unterschrift des verantwortlichen Leiters bzw. der verantwortlichen Leiterin der Ausbildungseinrichtung <i>Name and signature of the accountable manager</i>
Dieser Antrag ist per Fax, E-Mail oder Post zu richten an: <i>This Application should be sent by fax, e-mail or regular mail to:</i>	Amtliche Eintragungen <i>Official use</i>
Luffahrtamt der Bundeswehr Abteilung 4 Postfach 90 61 10 / 529 51127 Köln-Wahn Fax: +49 (0)2203 908 - 1774 E-mail: LufABw4@bundeswehr.org	

Ausfüllanleitung *Completion instructions*


Feld <i>Field Name</i>	Ausfüllanleitung <i>Completion instructions</i>																
Eigene Referenz <i>Applicants Reference</i>	Angabe einer internen Referenz zum Antrag. Diese wird als Bezug in jeglicher zugehöriger Kommunikation verwendet. <i>Please provide a unique internal reference to this application. This reference will be used as an identifier of your application in all communication, e.g. invoice/s, acceptance letter, by LufABw.</i>																
Name und Anschrift <i>Name and Address</i>	Sofern der Antragsteller eine Dienststelle der Bundeswehr ist, sind die Dienststellenbezeichnung sowie die zugehörige Anschrift einzutragen. Angabe des Firmennamens und der Adresse, wie sie im Gewerbeschein eingetragen sind. Handelt es sich beim Antragsteller um eine natürliche Person, ist die Angabe von Name und Adresse, wie sie im Ausweisdokument der Person eingetragen sind, vorzunehmen. <i>In case the applicant is a department of Bundeswehr, please enter the Name of the department and the address.</i> <i>Please enter the full name of the company as it appears on the Business Registration or similar legal document stating name and seat of the company.</i> <i>In case the applicant is not a company but a natural person, please enter the full name as it appears in the ID Card/Passport and enter the address of registry.</i>																
Kontakt <i>Contact Person</i>	Angabe der Kontaktdaten der für den Antrag verantwortlichen Person (Leiter bzw. Leiterin der Ausbildungseinrichtung) oder eines von ihm bzw. Ihr mit der Wahrnehmung der antragsrelevanten Kommunikation beauftragten Ansprechpartners. <i>The name and contact details specified in this section are those of the person responsible for the application (accountable manager) or of a designated contact person.</i>																
Art des Antrags <i>Application type</i>	Auswahl der Antragsart durch Ankreuzen der zutreffenden Option. Im Fall eines Antrags auf Änderung der Genehmigung ist die DEMAR-Genehmigungsnummer um die individuellen Anteile der Ausbildungseinrichtung zu ergänzen. <i>Please indicate the type of your application by ticking the applicable box.</i> <i>The DEMAR Approval No. must be completed with the individual parts of the organization.</i>																
Standort(e), für die die Genehmigung/Änderung beantragt wird: <i>Location(s) for which the approval/change is applied for</i>	Angabe von Standort(en), für die die Genehmigung/Änderung beantragt wird. Dabei müssen nur die Standorte angegeben werden, die der direkten Kontrolle des Antragstellers unterliegen. <i>State all locations of training, assessment and examination activities that are covered by the application. Only those locations must be stated that are directly under the control of the applicant.</i>																
Genehmigungsumfang gemäß DEMAR 147, der für diesen Antrag relevant ist <i>Scope of DEMAR 147 approval relevant to this application</i>	Die Identifizierung des beantragten Genehmigungsumfangs erfolgt durch Eintragung der zutreffenden Lizenzkategorie(n) <i>For identifying the requested scope of the approval please state the category/categories of the license/licenses.</i> <table border="1" data-bbox="416 1682 1406 2056"> <thead> <tr> <th data-bbox="416 1682 639 1756">KLASSE CLASS</th> <th data-bbox="639 1682 826 1756">KATEGORIE CATEGORY</th> <th colspan="2" data-bbox="826 1682 1406 1756">LIZENZKATEGORIE CATEGORY OF THE LICENSE</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="416 1756 639 2056" rowspan="5">GRUNDLAGEN-AUSBILDUNG</td> <td data-bbox="639 1756 826 2056" rowspan="5">B1</td> <td data-bbox="826 1756 963 1816">TB 1.1</td> <td data-bbox="963 1756 1406 1816">FLUGZEUGE MIT TURBINENTRIEBWERK</td> </tr> <tr> <td data-bbox="826 1816 963 1877">TB 1.2</td> <td data-bbox="963 1816 1406 1877">FLUGZEUGE MIT KOLBENTRIEBWERK</td> </tr> <tr> <td data-bbox="826 1877 963 1937">TB 1.3</td> <td data-bbox="963 1877 1406 1937">HUBSCHRAUBER MIT TURBINENTRIEBWERK</td> </tr> <tr> <td data-bbox="826 1937 963 1998">TB 1.4</td> <td data-bbox="963 1937 1406 1998">HUBSCHRAUBER MIT KOLBENTRIEBWERK</td> </tr> <tr> <td data-bbox="826 1998 963 2056">TB 1.1-4</td> <td data-bbox="963 1998 1406 2056">MODUL 50-54</td> </tr> </tbody> </table>	KLASSE CLASS	KATEGORIE CATEGORY	LIZENZKATEGORIE CATEGORY OF THE LICENSE		GRUNDLAGEN-AUSBILDUNG	B1	TB 1.1	FLUGZEUGE MIT TURBINENTRIEBWERK	TB 1.2	FLUGZEUGE MIT KOLBENTRIEBWERK	TB 1.3	HUBSCHRAUBER MIT TURBINENTRIEBWERK	TB 1.4	HUBSCHRAUBER MIT KOLBENTRIEBWERK	TB 1.1-4	MODUL 50-54
KLASSE CLASS	KATEGORIE CATEGORY	LIZENZKATEGORIE CATEGORY OF THE LICENSE															
GRUNDLAGEN-AUSBILDUNG	B1	TB 1.1	FLUGZEUGE MIT TURBINENTRIEBWERK														
		TB 1.2	FLUGZEUGE MIT KOLBENTRIEBWERK														
		TB 1.3	HUBSCHRAUBER MIT TURBINENTRIEBWERK														
		TB 1.4	HUBSCHRAUBER MIT KOLBENTRIEBWERK														
		TB 1.1-4	MODUL 50-54														

		B2	TB 2	AVIONIK
			TB 2	MODULE 50-55
		A	TA 1	FLUGZEUGE MIT TURBINENTRIEBWERK
			TA 2	FLUGZEUGE MIT KOLBENTRIEBWERK
			TA 3	HUBSCHRAUBER MIT TURBINENTRIEBWERK
			TA 4	HUBSCHRAUBER MIT KOLBENTRIEBWERK
		TA 1-4	MODULE 50,51,53,54	
	LUFTFAHRZEUG- MUSTER- BEZOGENE/ AUFGABEN- BEZOGENE AUSBILDUNG	C	T 4	[Lufffahrzeugmuster angeben]
		B1	T 1	[Lufffahrzeugmuster angeben]
		B2	T 2	[Lufffahrzeugmuster angeben]
A		T 3	[Lufffahrzeugmuster angeben]	
Halterschaft weiterer DEMAR-Genehmigungen <i>Holder of other DEMAR approvals</i>	Angabe der Halterschaft weiterer DEMAR-Genehmigungen (sofern zutreffend) durch Ankreuzen der Auswahlmöglichkeit(en). Die Genehmigungsnummer(n) ist/sind um die individuellen Anteile der beantragenden Organisation zu ergänzen. <i>Please state other DEMAR approvals of the organisation by ticking the applicable box. The DEMAR Approval No. must be completed with the individual parts of the organisation.</i>			
Name und Stellung des verantwortlichen Leiters bzw. der verantwortlichen Leiterin der Ausbildungseinrichtung: <i>Name and position of the accountable manager</i>	Angabe von Name und Stellung des verantwortlichen Leiters bzw. der verantwortlichen Leiterin der Ausbildungseinrichtung. <i>State the position and name of the accountable manager.</i>			

Anlage III - DEMAR Form 22

Absichtlich freigehalten. Formblatt auf nächster Seite.

DEMAR Form 22 – DEMAR 147 Auditbericht *DEMAR 147 Approval recommendation report*

 Luftfahrtamt der Bundeswehr Flughafenstraße 1 51147 Köln-Wahn			
Teil 1 Allgemeines			
Part 1 General			
Name der Organisation: <i>Name of organisation:</i>			
DEMAR Genehmigungs-Nr.: <i>Approval No.:</i>		DEMAR Form 11 vom: <i>DEMAR Form 11 dated:</i>	
Beantragte Genehmigungs- bedingungen: <i>Requested terms of approval:</i>			
Andere erhaltene Genehmigungen: <i>Other approvals held:</i>			
Adresse der überprüften Organisations- einrichtung: <i>Address of facility audited</i>			
Auditzeitraum: <i>Audit period:</i>	von <i>from</i>	bis <i>to</i>	
Datum/Daten des/der Audits: <i>Date(s) of audit(s):</i>			
Auditreferenz(en): <i>Audit reference(s):</i>			
Befragte Gesprächspartner: <i>Persons interviewed:</i>			
LEAD-Auditor LufABw: <i>LufABw lead-surveyor:</i>		Unterschrift: <i>Signature:</i>	
Co-Auditor(en) LufABw: LufABw co-surveyor(s):		Unterschrift(en): <i>Signature(s):</i>	
LufABw Abteilung: <i>LufABw office:</i>		Abschlußdatum Form 22, Teil 1 <i>Date of Form 22 part 1 completion</i>	

DEMAR 147 Auditbericht
DEMAR 147 Approval recommendation report

Teil 2 Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach DEMAR 147
Part 2 Compliance audit review

Die fünf Spalten können zur Aufzeichnung der genehmigten Ausbildungen/Prüfungen, Einrichtungen und überprüften Unterauftragnehmer beliebig beschriftet und verwendet werden. Setzen Sie gegenüber jeder Spalte der folgenden Unterabsätze nach DEMAR 147 bitte ein Häkchen (✓), wenn die Anforderungen zufriedenstellend erfüllt sind, oder ein Kreuz (✗), wenn sie nicht erfüllt sind, und geben Sie die Referenz der Beanstandung gemäß Teil 4 neben dem Kästchen an oder tragen Sie N/A für nicht zutreffend oder N/R für zutreffend, aber nicht überprüft ein.

The five columns may be labelled and used as necessary to record the approved training/examinations, facility, including subcontractor's, reviewed. Against each column used of the following EMAR 147 sub-paragraphs please either tick (✓) the box if satisfied with compliance or cross (✗) the box if not satisfied with compliance and specify the reference of the Part 4 finding next to the box or enter N/A where an item is not applicable, or N/R when applicable but not reviewed.

DEMAR Absatz Paragraph	Thema Subject					
147.A.100	Anforderungen an die Ausbildungsstätte <i>Facility requirements</i>					
147.A.105	Anforderungen an das Personal <i>Personnel requirements</i>					
147.A.110	Aufzeichnungen über das Ausbildungs- und das Prüfpersonal für theoretische und praktische Prüfungen <i>Records of instructors, examiners and assessors</i>					
147.A.115	Lehrmittel <i>Instructional equipment</i>					
147.A.120	Unterrichtsmaterial <i>Maintenance training material</i>					
147.A.125	Aufzeichnungen über die Auszubildenden <i>Records of students</i>					
147.A.130	Ausbildungsmethoden und Qualitätssicherungssystem <i>Training procedures and quality system</i>					
147.A.135	Prüfungen <i>Examinations</i>					

ANLAGEN

Anlage III - DEMAR Form 22

147.A.145	Rechte der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal <i>Privileges of the maintenance training organisation</i>					
147.A.150	Veränderungen der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal <i>Changes to the maintenance training organisation</i>					
147.A.155	Fortdauer der Gültigkeit der Genehmigung <i>Continued validity of approval</i>					
147.A.160	Verstöße <i>Findings</i>					
147.A.200	Anerkannter Lehrgang für die Grundlagenausbildung <i>Approved basic training course</i>					
147.A.205	Prüfung der theoretischen Grundkenntnisse <i>Basic knowledge examinations</i>					
147.A.210	Prüfungen der praktischen Grundlagen <i>Basic practical assessment</i>					
147.A.300	Luftfahrzeugmuster-/ aufgabenbezogene Ausbildung <i>Aircraft type/task training</i>					
147.A.305	Prüfungen im Rahmen einer luftfahrzeugmuster- oder einer aufgabenbezogenen Ausbildung <i>Aircraft type training examinations and task assessments</i>					
LEAD-Auditor des LufABw: <i>LufABw lead-surveyor:</i>		Unterschriften: <i>Signatures:</i>				
Co-Auditor(en) des LufABw: <i>LufABw surveyor(s):</i>		Unterschriften: <i>Signatures:</i>				
LufABw Abteilung: <i>LufABw office:</i>		Abschlußdatum Form 22, Teil 2 <i>Date of Form 22 part 2 completion</i>				

DEMAR 147 Auditbericht <i>Approval recommendation report</i>		
<p>Teil 3 Einhaltung der Anforderungen nach DEMAR 147 „Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal“ <i>Part 3 Compliance with DEMAR 147 Maintenance Training Organisation Exposition - MTOE</i></p> <p>Setzen Sie bitte ein Häkchen (✓), wenn die Anforderungen zufriedenstellend erfüllt sind, oder ein Kreuz (✖), wenn sie nicht erfüllt sind, und geben Sie die Referenz der Beanstandung gemäß Teil 4 an oder tragen Sie N/A für nicht zutreffend oder N/R für zutreffend, aber nicht überprüft ein.</p> <p><i>Please either tick (✓) the box if satisfied with compliance, or cross (✖) if not satisfied with compliance and specify the reference of the Part 4 finding, or enter N/A where an item is not applicable, or N/R when applicable but not reviewed.</i></p>		
<p>Teil 1 Management Part 1</p>		
1.1		<p>Unternehmerisches Engagement des verantwortlichen Leiters bzw. der verantwortlichen Leiterin der Einrichtung <i>Corporate commitment by accountable manager</i></p>
1.2		<p>Managementpersonal <i>Management personnel</i></p>
1.3		<p>Pflichten und Zuständigkeiten des Managementpersonals, des Ausbildungs- und des Prüfpersonals für theoretische und praktische Prüfungen <i>Duties and responsibilities of management personnel, instructors, knowledge examiners and practical asesors</i></p>
1.4		<p>Organigramm des Managementpersonals <i>Management personnel organisation chart</i></p>
1.5		<p>Liste des Ausbildungs- und Prüfpersonals <i>List of instructional and examination staff</i></p>
1.6		<p>Liste der genehmigten Adressen <i>List of approved addresses</i></p>
1.7		<p>Liste der Unterauftragnehmer gemäß 147.A.145(d) <i>List of subcontractors as per 147.A.145(d)</i></p>
1.8		<p>Allgemeine Beschreibung der Ausbildungsstätten unter den Anschriften gemäß Abschnitt 1.6 <i>General description of facilities at paragraph 1.6 addresses</i></p>
1.9		<p>Liste der Lehrgänge und luftfahrzeugmusterbezogenen Prüfungen, die von dem LufABw genehmigt wurden <i>Specific list of courses and type training examinations approved by the LufABw</i></p>
1.10		<p>Meldeverfahren bei Veränderungen der Ausbildungseinrichtung <i>Notification procedures regarding changes to organisation</i></p>
1.11		<p>Änderungsverfahren für das Handbuch der Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal und damit verbundene Handbücher <i>Exposition and associated manuals amendment procedures</i></p>

ANLAGEN

Anlage III - DEMAR Form 22

Teil 2 Part 2	Ausbildungs- und Prüfverfahren <i>Training and examination procedures</i>	
2.1		Organisation der Lehrgänge <i>Organisation of courses</i>
2.2		Erstellung von Lehrgangsmaterial <i>Preparation of course material</i>
2.3		Vorbereitung von Ausbildungsräumen und –gerät <i>Preparation of classrooms and equipment</i>
2.4		Vorbereitung von Werkstätten/Instandhaltungseinrichtungen und -geräten <i>Preparation of workshops/maintenance facilities and equipment</i>
2.5		Durchführung von theoretischer und praktischer Ausbildung (während des Lehrgangs für die theoretischen Grundlagen und der luftfahrzeugmuster-/der aufgabenbezogenen Ausbildung) <i>Conduct of theoretical training & practical training (during basic knowledge training and type/task training)</i>
2.6		Aufzeichnungen der durchgeführten Lehrgänge <i>Records of training carried out</i>
2.7		Aufbewahrung der Lehrgangsaufzeichnungen <i>Storage of training records</i>
2.8		Ausbildung an Orten, die nicht in Abschnitt 1.6 aufgeführt sind <i>Training at locations not listed in paragraph 1.6</i>
2.9		Organisation von Prüfungen <i>Organisation of examinations</i>
2.10		Sicherheit und Erstellung von Prüfungsmaterial <i>Security and preparation of examination material</i>
2.11		Vorbereitung von Prüfungsräumen <i>Preparation of examination rooms</i>
2.12		Durchführung von Prüfungen (Prüfung der theoretischen Grundkenntnisse, Prüfungen der luftfahrzeugmuster-/aufgabenbezogenen Ausbildung) <i>Conduct of examinations (basic knowledge examinations and type/task training examinations)</i>
2.13		Durchführung von praktischen Prüfungen (während des Lehrgangs für die theoretischen Grundlagen und der luftfahrzeugmuster-/der aufgabenbezogenen Ausbildung) <i>Conduct of practical assessments (during basic knowledge training and type/task training)</i>
2.14		Benotung und Aufzeichnung der Prüfungen <i>Marking and record of examinations</i>
2.15		Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen <i>Storage of examination records</i>
2.16		Prüfungen an Orten, die nicht in Abschnitt 1.6 aufgeführt sind <i>Examinations at locations not listed in paragraph 1.6</i>

ANLAGEN

Anlage III - DEMAR Form 22

2.17		Vorbereitung, Kontrolle und Ausstellung von Urkunden für Grundlehrgänge <i>Preparation, control & issue of basic training course certificates</i>
2.18		Kontrolle der Unterauftragnehmer <i>Control of subcontractors</i>
Teil 3 Part 3	Qualitätssicherungsverfahren für die Ausbildungssysteme <i>Training system quality procedures</i>	
3.1		Auditierung der Ausbildung <i>Audit of training</i>
3.2		Auditierung der Prüfungen <i>Audit of examinations</i>
3.3		Analyse der Prüfungsergebnisse <i>Analysis of examination results</i>
3.4		Auditierung und Analyse der Abhilfemaßnahmen <i>Audit and analysis remedial action</i>
3.5		Jährliche Überprüfung des verantwortlichen Leiters bzw. der verantwortlichen Leiterin der Einrichtung <i>Accountable manager annual review</i>
3.6		Qualifizierung des Ausbildungspersonals <i>Qualifying the instructors</i>
3.7		Qualifizierung des Prüfpersonals <i>Qualifying the examiners and the assessors</i>
3.8		Aufzeichnungen über qualifiziertes Ausbildungs- und Prüfpersonals <i>Records of qualified instructors, examiners and assessors</i>
Teil 4 Part 4	Anlagen <i>appendices</i>	
4.1		Beispiele für die verwendeten Dokumente und Formulare <i>Examples of documents and forms used</i>
4.2		Lehrplan für jeden Lehrgang <i>Syllabus of each training course</i>
4.3		Querverweisliste – sofern zutreffend <i>Cross-reference index – if applicable</i>
Handbuch-Referenz: <i>MTOE-reference</i>		Handbuch-Änderung: <i>MTOE-amendment:</i>
LEAD-Auditor des LufABw: <i>LufABw lead-surveyor:</i>		Unterschriften: <i>Signatures:</i>
Co-Auditor(en) des LufABw: <i>LufABw surveyor(s):</i>		Unterschriften: <i>Signatures:</i>
LufABw Abteilung: <i>LufABw office:</i>		Abschlußdatum Form 22, Teil 3 <i>Date of Form 22 part 3 completion</i>

DEMAR 147 Auditbericht *Approval recommendation report*

**Teil 4 Beanstandungen bezüglich der Einhaltung der Anforderungen nach DEMAR 147
*Part 4 Findings regarding DEMAR 147 compliance status***

Jeder Verstoß der Stufe 1 und 2 sollte aufgezeichnet werden, gleichgültig ob er berichtigt wurde oder nicht, und sollte durch einen einfachen Querverweis auf die Anforderung von Teil 2 gekennzeichnet werden. Alle nicht berichtigten Verstöße sollten in schriftlicher Form an die Ausbildungseinrichtung für Instandhaltungspersonal zwecks Einleitung der notwendigen Abhilfemaßnahmen weitergeleitet werden.

Each level 1 and 2 finding should be recorded whether it has been rectified or not and should be identified by a simple cross-reference to the Part 2 requirement. All non-rectified findings should be copied in writing to the organisation for the necessary corrective action.

Teil 2 oder 3 Ref.	Auditierungsreferenz(en): Audit reference(s): Verstöße: Findings:	Stufe Level	Abhilfemaßnahmen: Corrective action:		
			Fällig am: Date due:	Fertiggestellt am: Date closed:	Referenz: Reference:

DEMAR 147 Auditbericht DEMAR 147 Approval recommendation report			
Teil 5 Genehmigungs- oder Weitergenehmigungs- oder Änderungsempfehlung* gemäß DEMAR 147 <i>Part 5 Approval or continued approval or change recommendation*</i>			
Name der Organisation: <i>Name of organisation:</i>		* Nichtzutreffendes streichen * Delete as appropriate	
DEMAR Genehmigungs-Nr.: <i>Approval No.:</i>			
Auditierungsreferenz(en): <i>Audit reference(s):</i>			
Gültiger Änderungsstatus von DEMAR 147: <i>Applicable DEMAR 147 amendment status:</i>			
Der folgende Genehmigungsumfang gemäß DEMAR 147 wird für diese Organisation empfohlen: <i>The following DEMAR 147 scope of approval is recommended for this organisation:</i>			
 Oder es wird empfohlen, dass der in DEMAR Form 11 genannte Genehmigungsumfang gemäß DEMAR 147 mit Referenz..... weitergeführt wird. <i>Or it is recommended that the DEMAR 147 scope of approval specified in DEMAR Form 11 referenced be continued.</i>			
LEAD-Auditor des LufABw, der die Empfehlung erteilt: <i>Recommending LufABw lead-surveyor:</i>		Unterschrift: <i>Signature:</i>	
LufABw Abteilung: <i>LufABw office:</i>		Datum der Empfehlung: <i>Date of recommendation:</i>	
Prüfung DEMAR Form 22 (Qualitätsprüfung): <i>Form 22 review (quality check):</i> Name: <i>Name:</i>		Datum: <i>Date:</i> Unterschrift: <i>Signature:</i>	

Änderungsjournal

Änderung Nr.	Änderung Datum	Geänderter Inhalt